

*Joseph Wenzel von Liechtenstein befiehlt dem Landvogt Franz Carl Grillot, den hohenemischen Rentmeister Joseph von Wocher bei der Untersuchung des vermuteten Amtsmissbrauchs durch den Rentmeister Joseph Benedikt von Böck als Berater hinzuzuziehen. Konz. Wien, 1752 Oktober 21, AT-HAL, H 2628, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Liechtensteiner landvogten<sup>1</sup>

Wienn<sup>2</sup>, den 21. Octobris 1752

Den hohenemischen ober-raten Joseph von Wocher als con-commissarium zur renthmeisterischen inquisition zuzuziehen.

[rechte Spalte]

Nachdeme aus dem von 12. dieses erstatteten bericht zu entnehmen gewesen, dass der renthmeister Beck<sup>3</sup> wegen der mit zuziehung des gewesten verwalter Bauer<sup>4</sup> über ihn vorzunehmen angeordneten inquisition wieder dessen persohn als seines ärgsten feinds und vermeintlichen denunciantens solennissime protestiret, er, renthmeister, disfalls auch supplicando eingekommen. Als haben seine durchlaucht gnädigst resolvirt, dass, obwohlen auf derley wieder dero höchste verordnungen einlegende protestationes keine reflexion hätte gemacht, sondern ex officio fürergangen werden sollen, massen höchst dieselbe dero befehlen genau nachgelebet wissen wolten, er auch falls er in seiner amtirung richtig und wohl verhalten zu erfinden seye, keine widerrechtlichkeit zu befahren gehabt hätte, so haben seine durchlaucht dannoch für dieses mahl ihme, renthmeister, den bezeugten ungehorsam<sup>a</sup> gnädigst nachgesehen<sup>a</sup> mit nachdrucksamer warnung in hinkunft dero höchsten befehlen genauer [2] nachzukommen, zugleich aber auch anstatt des obgedachten Bauers den gräfflich hohenemischen herren oberamtman Joseph von Wocher zum con-commissario zur schleinigen untersuchung des renthmeister mildest ernennet. Der herr landvogt wird daher demselben diese hochfürstliche resolution ohnverweilt kundmachen, und die hier anliegende zweyerley separirt specificirte puncta<sup>b</sup> und was sonst zu dessen amtirung gehörig seyn möchte<sup>b</sup> mit demselben genau jedoch legaliter untersuchen undhierüber den gemeinschaftlichen bericht erstatten separatim, aber<sup>c</sup> percato labore<sup>c</sup> anzeigen, was demherrn con-commissario zur remuneration auszuwerffen seyn werde.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>1</sup> Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 313.

<sup>2</sup> Wien, Stadt (A).

<sup>3</sup> Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

<sup>4</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.